

STATUTEN

Gabera e.V.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gabera e.V.“ besteht ein Verein gemäss Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, das positive Potenzial des digitalen Wandels für Mensch und Umwelt zu nutzen, um die Lebensqualität zu verbessern, soziale Beziehungen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, Arbeitsplätze zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu sichern. Er will einer digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken, indem er sich für Chancengleichheit durch digitale Teilhabe einsetzt.

Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks werden insbesondere folgende Aktivitäten ausgeübt:

- Innovative Lern-, Denk- und Arbeitsstätten aufbauen;
- Fachliche, soziale und persönliche Kompetenzen für das digitale Zeitalter entwickeln;
- Künftige Fach- und Führungskräfte zu verantwortungsvollem Handeln und integrativem Denken befähigen;
- Technologien und Applikationen entwickeln und verbreiten, die den kostenlosen, offenen und freien Know-how-Transfer ermöglichen, um Menschen bessere Lebensperspektiven zu öffnen;
- Digitale Pionierinnen und Pioniere zusammenbringen und darin unterstützen, die Gestaltung einer nachhaltigen Gesellschaft anzugehen;
- Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern aus Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Forschung Impulse für die positive Gestaltung des digitalen Wandels setzen.

Der Verein ist insbesondere in Westafrika aktiv und kann auch weltweit tätig werden.

Dieser gemeinnützige Zweck ist unwiderruflich.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins gem. Art. 2 identifizieren, diese aktiv unterstützen sowie die Statuten anerkennen.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Es können natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein kann jährliche Mitgliederbeiträge einführen. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle – sofern eine Revisionsstelle gewählt wird

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder versammeln sich über Einberufung durch den Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des / der Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisors
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vereinsvorstand zugewiesen werden

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Ressortaufteilung sowie Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen, so hat der / die Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung diejenige des / der stellvertretenden Vorsitzenden, den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten. Es gilt grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung kann einen Revisor / eine Revisorin wählen, dessen / deren Amtsdauer jener des Vorstands entspricht. Der Revisor / die Revisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner / ihrer Kontrolle.

Art. 10 Haftung und Finanzierung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden, Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen; den Einnahmen aus Dienstleistungstätigkeiten und aus Veranstaltungen; Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder; gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen; und den Kapitalerträgen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Diese beschliessen durch einfache Stimmenmehrheit, an welche Institutionen das Vereinsvermögen übergehen soll.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in Liechtenstein zugewendet.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. November 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vaduz, am 1. November 2014

Revidiert am 2. Mai 2015

Revidiert am 15. Februar 2016

Revidiert am 8. April 2023

Alice Nägele-Kadenyo
Präsidentin

Maria Bieberschulte
Vorstandsmitglied

Rubén Schoch
Vorstandsmitglied